

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
der Stadt Heidenheim  
(Bestattungsgebührenordnung)**

**Artikel 1**

§ 4 (1 und 3) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen erhält folgende neue Fassung:

**§ 4 Gebühren**

(1) Es werden folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

**1. Bestattungsgebühren**

**1. 1. für die Bestattung von Personen**

1. 1. 1	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	410,00 €
1. 1. 2	unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten in muslimischen Gräbern	540,00 €
1. 1. 3	im Alter von 1 bis 10 Jahren	490,00 €
1. 1. 4	im Alter von 1 bis 10 Jahren in muslimischen Gräbern	660,00 €
1. 1. 5	im Alter von 10 und mehr Jahren	880,00 €
1. 1. 6	im Alter von 10 und mehr Jahren in muslimischen Gräbern	1.240,00 €
1. 1. 7	in Tiefgräbern	1.100,00 €
1. 1. 8	in Rasengräbern	1.050,00 €

**1. 2. für die Beisetzung von Urnen**

1. 2. 1	in Erdgräbern	410,00 €
1. 2. 2	in Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	340,00 €
1. 2. 3	in Rasengräbern	485,00 €

**2. Grabgebühren**

**2. 1 für die Überlassung eines**

		<u>Nutzungsdauer</u>	
2. 1. 1	Reihengrabes für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	535,00 €
2. 1. 2	Reihengrabes für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	845,00 €
2. 1. 3	Reihengrabes	20 Jahre	1.625,00 €
2. 1. 4	Reihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.400,00 €
2. 1. 5	Reihenerdrasengrabes	20 Jahre	2.480,00 €

## **2.2 für die Überlassung eines**

2.2.1	Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.020,00 €
2.2.2	gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	15 Jahre	1.020,00 €
2.2.3	Baumreihengrab	15 Jahre	1.860,00 €
2.2.4	Urnenreihengrabes mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.520,00 €
2.2.5	Rasenernenreihengrabes	15 Jahre	1.630,00 €
2.2.6	anonymen Urnengrabes	15 Jahre	925,00 €

## **2.3 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**

### **2.3.1 an Wahlgräbern**

		<u>Nutzungsdauer</u>	
2.3.1.1	einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	705,00 €
2.3.1.2	einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.105,00 €
2.3.1.3	einstellig, einfachtief	20 Jahre	2.065,00 €
2.3.1.4	einstellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	2.840,00 €
2.3.1.5	zweistellig, einfachtief	20 Jahre	3.370,00 €
2.3.1.6	zweistellig, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	4.205,00 €
2.3.1.7	dreistellig, einfachtief	20 Jahre	4.675,00 €
2.3.1.8	vierstellig, einfachtief	20 Jahre	5.985,00 €
2.3.1.9	fünfstellig, einfachtief	20 Jahre	7.290,00 €
2.3.1.10	sechsstellig, einfachtief	20 Jahre	8.600,00 €
2.3.1.11	achtstellig, einfachtief	20 Jahre	10.780,00 €
2.3.1.12	einstellig, doppeltief	20 Jahre	3.225,00 €
2.3.1.13	einstellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	4.260,00 €
2.3.1.14	zweistellig, doppeltief	20 Jahre	5.405,00 €
2.3.1.15	zweistellig, doppeltief, mit vorverlegten Trittplatten	20 Jahre	6.555,00 €
2.3.1.16	Rasenerdgrab	20 Jahre	2.880,00 €
2.3.1.17	muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für Personen unter 1 Jahr und Tot- und Fehlgeburten	8 Jahre	915,00 €
2.3.1.18	muslimisches Grab, einstellig, einfachtief für Personen im Alter von 1 bis 10 Jahren	12 Jahre	1.410,00 €
2.3.1.19	muslimisches Grab, einstellig, einfachtief	20 Jahre	2.685,00 €
2.3.1.20	Gruft	20 Jahre	18.380,00 €

### **2.3.2 an Urnenwahlgräbern**

		<u>Nutzungsdauer</u>	
2.3.2.1	Urnengrab	15 Jahre	1.345,00 €
2.3.2.2	Doppelurnengrab	15 Jahre	2.125,00 €
2.3.2.3	gärtnergepflegtes Urnengrab	15 Jahre	1.345,00 €
2.3.2.4	Urnengrab im Urnenring	15 Jahre	1.345,00 €
2.3.2.5	Urnengrab mit vorverlegten Trittplatten	15 Jahre	1.920,00 €
2.3.2.6	Rasenernenngab	15 Jahre	1.960,00 €
2.3.2.7	Nische in einer Urnenwand	15 Jahre	2.185,00 €
2.3.2.8	Hangurnengrab	15 Jahre	2.540,00 €
2.3.2.9	Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre	1.625,00 €
2.3.2.10	Baumgrab	15 Jahre	2.485,00 €

### **2.3.V**

für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts (Verlängerung) werden die Grabgebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Angefangene Jahre werden dabei voll berechnet.  
(2.3.1.1V bis 2.3.1.20V und 2.3.2.1V bis 2.3.2.10V)

### 3. Sonstige Gebühren

3. 1	für den Einsatz von Trägern	75,00 €
3. 2	für die Nutzung des Aufbahrungsraums	335,00 €
3. 3	für die Nutzung der Aussegnungshalle	495,00 €
3. 4	für die Nutzung des Urnenaussegnungsraums	260,00 €
3. 5	für die Nutzung der Orgel	50,00 €
3. 6	für die Nutzung der digitalen Medientechnik	42,00 €
3. 7	jährl. Pflegegebühr für vorzeitig geräumte Grabstätten	46,00 €
3. 8	Urnenaufbewahrung je angefangener Monat (ab 3.Monat ab Sterbetag)	38,00 €

#### **3. 9 für die Durchführung von**

3. 9. 1	Ausgrabungen von Verstorbenen und Gebeinen	1.820,50 €
3. 9. 2	Ausgrabungen von Urnen	595,00 €
3. 9. 3	Entnahmen von Urnen aus Nischen in einer Urnenwand oder Hangurnengräbern	375,00 €

### 4. Verwaltungsgebühren

4. 1	für die Erteilung einer Grabmalgenehmigung	65,00 €
------	--	---------

#### **4. 2 für die Zulassung einer gewerblichen Betätigung**

4. 2. 1	für die Dauer von 3 Jahren	147,00 €
4. 2. 2	für einen Einzelfall	98,00 €
4. 3	für den Urnenversand	133,50 €

- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Erträgen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 15.12.2022  
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 20.12.2022